

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 21

Artikel: Besoldung der solothurnischen Lehrerschaft
Autor: J.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drücke bei andern modernen religiösen Schriftstellern auf ihren wahren Wert einzuschätzen! Religiöse Falschmünzerei in politischen, in pädagogischen, in allgemein

kulturellen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen hat schon zu viel Unheil angerichtet.

L. R.

Zur Besoldung der solothurnischen Lehrerschaft.

Am 4. Mai hat das Solothurner Volk mit 12'000 Ja gegen 9'000 Nein das Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft angenommen. Damit ist eine längst erstrebte Forderung der Lehrerschaft aller Stufen befriedigend erfüllt worden. Im Minimum stellen sich darnach die Primarlehrer auf mindestens Fr. 3500 ohne Wohnungssentschädigung und Altergehaltszulage des Staates, die Lehrerinnen auf 3200 Fr.

§ 3, Ab. 1 lautet: „Die Einwohnergemeinde bestimmt die Höhe des Grundgehaltes. Dieser beträgt für die Primarlehrer jährlich wenigstens Fr. 3500, für die Primarlehrerinnen wenigstens Fr. 3200“ und § 6, Ab. 1 bestimmt: „Die Arbeitslehrerinnen beziehen als Jahresgehalt für jede von ihnen geführte Arbeitsschule wenigstens Fr. 400. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe der Besoldung.“

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, wonach der Staat bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse im Betrage von Fr. 80—100'000 leistet.

Für die Bezirkslehrer beträgt der Grundgehalt Fr. 4800. Wohnungssentschädigung beziehen die Bezirkslehrer nicht, wohl aber die gleiche Altergehaltszulage des Staates wie die Primarlehrer. An das Grundge-

Grundgehalt
Fr.

Professoren der Kantonschule	5600	+	Erhöhung bis $\frac{1}{3}$	1000
Lehrer der Bezirksschulen	4800			1000 + Bürgerholzgabe.
Lehrer der Primarschulen	3500	}		1000 + Wohnungssentschd.
Lehrerinnen der Primarschulen	3200			+ Bürgerholzgabe.

Mit dieser Gesetzesannahme hat das Solothurner Volk die Lohnfrage der Lehrerschaft in großzügiger Weise gelöst und darf erwarten, daß die Opfer, die es für die Erziehung seiner Jugend bringt, auch zu deren Nutzen und Frommen gereichen. Ueber die schulpolitische Lage in unserm Kanton

haltsminimum leistet der Staat den Bezirksschulkreisen pro Lehrstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 3400. Ferner leistet der Staat den Bezirksschulfonds Beiträge von 15—45 % an die das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Grundgehalts-Beiträge der Bezirkslehrer. Auch hier sollen bei der Verteilung dieser Beiträge die Steuerkraft und die Steuerlast der beteiligten Gemeinden eines Bezirksschulkreises angemessen berücksichtigt werden — der unbedingt notwendige Finanzausgleich! Diese Mehrleistung des Staates ist von den Bezirksschulpflegen zur weiteren Erhöhung des Grundgehaltes oder zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Bezirksschüler zu verwenden.

Für die Professoren und Lehrer der Kantonschule und der landwirtschaftlichen Winterschule gilt § 1 betreffend „Gehaltszulagen des Staatspersonals“, wonach die bestehenden Gehaltsansätze bis zu $33\frac{1}{3}\%$ vom Kantonsrat erhöht werden können.

Bezüglich der staatlichen Alterszulage, die für die Lehrerschaft aller Schulstufen Fr. 1000 beträgt, wird bestimmt, daß die im Gesetz vom 17. Febr. 1918 normierte Zeit von 20 Jahren, innert welcher das Maximum von Fr. 1000 erreicht wird, auf 12 Jahre zu reduzieren ist.

Darnach stellt sich nun die Lehrerschaft der 3 Schulstufen im Minimum folgendermaßen:

Staatl. Altergehaltszulage	Fr.
5600 + Erhöhung bis $\frac{1}{3}$	1000
4800	1000 + Bürgerholzgabe.
3500	1000 + Wohnungssentschd.
3200	+ Bürgerholzgabe.

soll ein nächstes Mal berichtet werden.

Mögen die vorstehenden Angaben allen Kollegen in Kantonen mit rückständigen Besoldungen erwünschtes Agitationsmaterial geben und möge ihnen im Kampfe um ihre Besserstellung ein ebenso schöner Erfolg beschieden sein!

J. F.